

**BEGLAUBIGTER AUSZUG** aus der Niederschrift über die Sitzung  
des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

---

**Öffentliche Sitzung**

18.

**Bauleitplanung;**

**6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Höheinöd;  
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der  
frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.  
1 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Höheinöd vorgebrachten Stellungnahmen, welche in der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1) vom Planungsbüro WSW&Partner GmbH aufgelistet sind, hinreichend zur Kenntnis.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahmen entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführten Kommentierungen und Beschlussvorschlägen abzuwägen.

Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Sitzungsniederschrift sowie dem Beschlussauszug beizufügen.

Das Bauleitplanverfahren ist entsprechend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An Fachbereich 1 / 2 / 3 / F

Zur ( ) Kenntnisnahme  Erledigung ( ) Prüfung ( )

Beschlussauszug <sup>1</sup> fach

**Beglaubigung**

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Waldfischbach-Burgalben, den 27.03.2026



*Bäumann*

(Unterschrift)

**Beratungsgegenstand****Stand: 26.02.2026****Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Waldfischbach-Burgalben, Ortsgemeinde Höheinöd**

Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden nachfolgend dargestellt.

**Beschlussvorlage Teil A**

Die nachfolgenden Bürger, Verbände und Nachbargemeinden sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, haben Stellungnahmen abgegeben, aber **keine** redaktionellen Änderungshinweise oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

**Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung Schulen (E-Mail vom 14.01.2025)
2. Bundesnetzagentur (E-Mail vom 24.01.2025)
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.01.2025)
4. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 25.02.2025)
5. Vodafone GmbH (E-Mails vom 25.02.2025)
6. Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 23.01.2025)
7. Generaldirektion kulturelles Erbe GDKE, Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte (E-Mail vom 22.01.2025)
8. IHK - Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Dienstleistungszentrum Pirmasens (E-Mail vom 07.03.2025)
9. inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH (E-Mail vom 14.01.2025)
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V./ Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. (Schreiben vom 17.02.2025)
11. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.01.2025)
12. PLEdoc GmbH (Schreiben vom 16.01.2025)
13. Pfalzgas (E-Mail vom 20.01.2025)
14. GasLine/ PLEdoc GmbH (Schreiben vom 15.01.2025)
15. Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (Schreiben vom 15.01.2025)
16. Creos Deutschland GmbH (Schreiben vom 23.01.2025)
17. Bezirksverband Pfalz – Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen (Schreiben vom 23.01.2025)
18. Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben- Fachbereich 2 (E-Mail vom 08.01.2025)
19. Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz (Schreiben vom 13.02.2025)

**Nachbargemeinden:**

20. Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land (E-Mail vom 13.01.2025)
21. Verbandsgemeinde Landstuhl (E-Mail vom 21.01.2025)

**Beschlussvorlage Teil B**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden haben z. T. **abwägungsrelevante Anregungen** und/ oder redaktionelle Hinweise vorgebracht:

**Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

- |  |    |
|--|----|
| 1. Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 06.03.2025) .....                           | 3  |
| 2. Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 27.02.2025) .....               | 5  |
| 3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt (Schreiben vom 20.06.2022) .....  | 5  |
| 4. GDKE Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 21.02.2025) .....                 | 10 |
| 5. Verbandsgemeindewerke Thaleischweiler-Wallhalben (Schreiben vom 05.02.2025) ..... | 11 |

6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.02.2025).....	12
7.	Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 07.03.2025) .....	16
8.	Kreisverwaltung Primasens (Schreiben vom 27.02.2025).....	25

**Beschlussvorlage Teil C:**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die nachfolgenden Stellungnahmen mit redaktionellen Änderungshinweisen und abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Eingang von Stellungnahmen**

1	Einwender 1 (Schreiben vom 26.01.2025) .....	26
---	--	----

**Zu Teil B:**

**Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit i.V. § 2 Abs. 2 BauGB**

**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:**

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Forstamt Johanniskreuz (Schreiben vom 06.03.2025)	<p>Nach Durchsicht der Planunterlagen, teilen wir ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p><b>Situationsbeschreibung:</b></p> <p>Bei dem oben genannten Bebauungsplan, bei dem der bereits bestehende Solarpark am Horschelkopf erweitert werden soll. Der geplante Bereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Höheinöd. Bei den geplanten Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb des Plangebiets sind keine Waldflächen im Sinne des § 3 (1) LWaldG direkt betroffen.</p> <p><b>Abstand von Photovoltaikanlagen zum Wald:</b></p> <p>Von der geplanten Fläche der Photovoltaikanlagen sind keine Waldflächen im Sinne des §3 (1) LWaldG direkt betroffen, jedoch befinden sich anschließend zur Planfläche im Norden und Westen Waldflächen, sowie ein Waldstreifen nördlich der bereits bestehenden Photovoltaikanlage.</p> <p>Bezüglich des Waldstreifens kann man sagen, dass ein Sicherheitsabstand zu den PV Anlagen von 20-30m zu erwartender Endbaumhöhe, bei der bisherigen Planung der genutzten Fläche, sowohl bei der bestehenden Fläche, als auch bei der neu geplanten Anlage nicht eingehalten wird. Durch die Neuanlage wird eine Bewirtschaftung des Waldstreifens zunehmend schwieriger und ist in jedem Fall mit erhöhten Kosten und Kontrollaufwand verbunden. Hierbei sollte geprüft werden inwieweit der Erhalt des Waldstreifens in der aktuellen Form sinnvoll ist, oder ob eine Überführung in einen Gehölzstreifen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung sinnvoller ist, sowohl hinsichtlich der Praktikabilität als auch der naturschutzfachlichen Wertigkeit. Hier sollte im Zuge des Plan- und Umset-</p>	<p>Die nebenstehenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des FNP. Sie können jedoch in Kapitel 9 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen aufgenommen werden.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und ergänzt Kapitel 9 der Begründung.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>zungsverfahrens mit dem Grundstückseigentümer (Landesforsten RLP/ zuständig Forstamt Johanniskreuz) und der Unteren Naturschutzbehörde geklärt werden inwieweit eine Überführung umsetzbar wäre.</p> <p>Hinsichtlich der Waldflächen im Norden und Westen der geplanten Anlage kann den Planunterlagen ein Abstand von 30m zum Waldrand entnommen werden; dieser Abstand sollte für den Fall von umfallenden Bäumen (bspw. bei Sturm) eingehalten werden.</p> <p>Erfahrungsgemäß ist, bei folgenden Situation ein entsprechender Abstand zum Wald aufgrund von Beschattung zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)</li> </ul> <p>Sofern die entsprechenden Abstände über 30m nicht eingehalten werden muss mit einer geringeren Effizienz der Anlage aufgrund von Beschattung gerechnet werden. Hierfür sollten keine negativen Auswirkungen für den Waldbesitzer entstehen und auch von einem Fällen der Bäume, um einen größeren Abstand zu gewährleisten sollte abgesehen werden.</p> <p>Hier ist es entweder möglich die PV-Anlage weiter vom Waldrand entfernt aufzustellen, oder die geringere Effizienz in den Randbereichen in Kauf zu nehmen.</p> <p>Alternativ könnte hier in Abstimmung mit dem Waldbesitzer, dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde eine Überführung des Traufs in einen stufigen Waldaußenrand sinnvoll und zweckmäßig sein.</p> <p>Das Forstamt hat gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine weiteren Bedenken, unter Berücksichtigung oben genannter Hinweise hinsichtlich Abstand zum Wald.</p>	<p>Die nebenstehenden Abstände &gt; 30m dienen vor allem dazu, Verschattungsverluste zu minimieren. Jedoch sind durch den Investor hier bereits diese Verschattungsverluste in die Ertragsberechnung einbezogen und machen lediglich ca. 2% aus. Ein Abstand von 30m wird von allen Waldflächen aus eingehalten.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Abstände von 30m zum Wald werden beibehalten.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
2	Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 27.02.2025)	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><b>Bergbau I Altbergbau:</b></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark Am Horschelkopf" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b></p> <p>- <u>allgemein:</u></p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen werden fachlich bestätigt.</p> <p>- <u>mineralische Rohstoffe:</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p><b>Geologiedatengesetz (GeoldG)</b></p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p>
3	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt (Schreiben vom 20.06.2022)	<p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicher-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erklärung der betroffenen Landwirte, dass keine Existenzgefährdung für ihren Betrieb be-</p>	<p><b><i>Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>heit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.</p> <p><i>„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)</i></p> <p>Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhin-</p>	<p>steht, liegt vor.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>dert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.</p> <p>Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.</p> <p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächeninanspruchnahmen in der Bauleitplanung müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Ackerfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 22 ha, um das</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben führt zur Zeit eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans durch. Aus Zeitgründen erfolgt für die hier vorliegende Planung ein Einzelverfahren. Damit wird auch die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.</p> <p>Die Aufgabe, Potenziale für PV zu ermitteln, die keine FFPV-Flächen sind, obliegt der Verbandsgemeinde und sind nicht Teil der Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Plangebiete liegen im Bereich 20 bis 40. Der landesweite Durchschnitt in Rheinland-Pfalz liegt bei 35, so dass von eher ertragsschwächeren Gebieten ausgegangen werden kann. Ausnahme sind die höherwertigeren Teilflächen bei A, die weitgehend denen des Vorranggebietes Landwirtschaft entsprechen (Flächen wurden vom Ziel Vorrang Landwirtschaft freigestellt). Das Ertragspotential wird durchweg als mittel eingestuft.</p> <p>In der VG Waldfischbach-Burgalben ist zur Zeit lediglich eine Fläche von 4,44 ha durch den So-</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p> <p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Das Ministerium des Innern und für Sport appelliert in seinem Rundschreiben vom 31.01.2025 (Az: 5421#2024/0026-0301 376) ausdrücklich an die Träger der Flächennutzungsplanung, dass gerade die Ernährungssicherheit angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung gewinnt. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind daher insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt zu Umfang der PV Planungen folgendes aus: „Ohne Berücksichtigung der Anlagen, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurden und ohne Berücksichtigung von Dach-PV-Anlagen, soll der Ausbau in den 10 Jahren von 2021 – 2030 500 MW pro Jahr umfassen, um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen. Dies entspricht einer Summe von 5.000 MW in 10 Jahren. Die Region Westpfalz hat einen Flächenanteil von 15,5 % an der Landesfläche, d. h. sie müsste (zumindest) einen Beitrag von 15,5% von 5.000 MW leisten, was 775 ha bis 2030 entspricht (kalkulatorische Basis ist eine Leistung von ca. 1 MW pro Hektar installierter Leistung).</p> <p>Stand 11/2024: Zu einem Bestand von 200 ha Freiflächen-PV kommen derzeit 1.560 ha hinzu, davon 890 ha in Planung und ca. 670 ha, für die aufgrund von Zielkonflikten ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde. Es ist somit bereits doppelt so viel im Verfahren, wie bis 2030 zu erbringen wäre. Fast täglich kommen weitere hinzu.“</p> <p>Darüber hinaus wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen.</p> <p>Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegel-</p>	<p>larpark „Am Horschelkopf“ belegt. Durch die zusätzlichen Flächen, die durch die Teilfortschreibung des FNP hinzukommen, werden weitere 21,8 ha (tatsächlich durch Module belegbare Fläche) belegt.</p> <p>Die Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll laut LEP IV auf 2% (Grundsatz) begrenzt werden. Es sind jedoch auch mehr als 2 % möglich, „solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist“. Die Obergrenze ist jedoch bei max. 5% festgelegt, solange keine Vorrangflächen betroffen sind.</p> <p>Konkret ist hier - umgerechnet auf den Anteil an der Gesamthektarfläche der VG – ein Anteil von 2,95 % FFPV-Flächen betroffen. Darin befindet sich lediglich ein Anteil von ca. 2,21 ha Vorrangfläche Landwirtschaft. Durch das vorhergehende Zielabweichungsverfahren wurde diese Fläche jedoch bereits von den Zielen der Regionalplanung freigestellt. Es wird somit die 2%-Vorgabe leicht überschritten, die 5 %-Vorgabe jedoch eingehalten, so dass die Vorgaben des Landes somit erfüllt sind.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>te Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben.</p> <p>Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in überdurchschnittlich große Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich.</p> <p>Die im LEP IV vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent wird bei der Planung nicht eingehalten, daher ist die Planung zu reduzieren. Die Gemarkung Höheinöd verfügt über 355 ha Ackerfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von insgesamt 23,6 ha insgesamt einem Flächenanteil der Ackerfläche von 6,6 % entspricht und übersteigt somit das Ausbauziel um ein Vielfaches.</p> <p>Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.</p> <p>Die Flächen sind für die bewirtschaftenden Betriebe von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebie-</p>	<p>Die Planung einer konkreten technischen und</p>	<p><b>Der Verbandsgemeinderat be-</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>tes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.</p> <p>Die zeitliche Befristung, wie unter Punkt 6.2 der Begründung und Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen dargestellt, ist zu unbestimmt und erfüllt in dieser Form nicht den Gedanken aus der Auflage der Zielabweichung. Hier halten wir die Nennung eines bestimmten Zeitpunktes für erforderlich entsprechend den Ausführungen unter Punkt 2.1 letzter Absatz der Begründung. Hier ist eine zeitliche Befristung von 30 Jahren genannt.</p>	<p>verkehrlichen Erschließung und auch deren Nutzbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr ist nicht Teil der Flächennutzungsplanung, sondern auf nachgelagerten Ebenen zu klären. Die Erschließung der Nordfläche ist jedoch über den Weg der Bestandsanlage FFPV vorgesehen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden keine zeitlichen Befristungen festgelegt, die Äußerung bezieht sich entsprechend nicht auf das hier zu behandelnde Verfahren.</p>	<p><b><i>schließt, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p> <p><b><i>Kein Beschluss erforderlich</i></b></p>
4	GDKE Direktion Landesarchäologie (Schreiben vom 21.02.2025)	<p>In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung eine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine römische Siedlungs- und Produktionsstätte (Fdst. Höheinöd 3) (s. Kartierung). Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegenüber der Planung keine Bedenken.</p> <p>Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17</p>	<p>Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen, die allgemeinen Hinweise können in Kapitel 9 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungen aufgenommen werden.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden allgemeinen Hinweise in Kapitel 9 der Begründung aufzunehmen.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen.</p> <p>Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p> <p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz.</p>		
5	Verbandsgemeindewerke Thaleischweiler-Wallhalben	<p>Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal nehmen wir hiermit Stellung:</p> <p>Die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind durch</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	(Schreiben vom 05.02.2025)	das Vorhaben nicht berührt. Aufgrund der Entfernung zum Ort Höheinöd und dementsprechend zum Versorgungsnetz kann eine Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz im Umkreis von 300m zum Vorhaben nicht aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden.		
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 19.02.2025)	<p><b>1. Oberflächenentwässerung</b></p> <p>Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.</p> <p>Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV – Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache, muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.</p> <p>Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- 1 Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.</p> <p>Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird .</p> <p>Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasser-</p>	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können in Kapitel 9 der Begründung aufgenommen werden. Sie betreffen jedoch nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern die der nachgelagerten Planungsebenen.	<b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, nebenstehende Äußerungen in Kapitel 9 aufzunehmen.</i></b>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>rechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).</p> <p><b>2. Starkregenvorsorge</b></p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.</p> <p>Die beigefügten Karten stellen ein sog. "außergewöhnliches Starkregenereignis" (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien "extremes Starkregenereignis" mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link <a href="https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servletis/1_03601">https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servletis/1_03601</a> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>In dem betrachteten Plangebiet kommt es im unbebauten Zustand bei einem SRI 7 1 Std. laut Sturzflutgefahrenkarte (s. Anlagen) zu keiner erhöhten Starkregengefährdung.</p> <p>Es wird empfohlen im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und eine potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Generell empfehle ich, wo möglich und sinnvoll, im Bereich der Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken.</p> <p><b>3. Bodenschutz</b></p> <p>Die Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die</p>	<p>Die Hinweise der LABO-Arbeitshilfe bzgl. der</p>	<p><i>Der Verbandsgemeinderat be-</i></p>



Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Maß der baulichen Nutzung (der geplante Abstand zwischen den Modulreihen wird zwar im Umweltbericht erwähnt, es fehlen jedoch konkrete Vorgaben zu Mindestabstand zwischen den Modultischen).</p> <p>Weil ein wirksamer vorsorgender Bodenschutz bereits in frühen Planungsphasen etabliert werden muss, empfehle ich dringend zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" konkret festzusetzen.</p> <p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).</p> <p>Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z. B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.</p> <p><b>4. Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zu den "Auffüllungen" sind aufgrund einer grundlegend neuen Rechtslage inhaltlich überholt und in dieser Form nicht mehr anzuwenden. Bei der Entsorgung von Abfällen (= Verwertung oder Beseitigung) sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.</p> <p>Die Verwertung genießt nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Vorrang vor einer Beseitigung. Sie hat gem. § 7 Abs. 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der bodenkundlichen Baubegleitung sind im Rahmen der nachfolgenden Realisierungsplanungen und -arbeiten zu beachten.</p> <p>Die nebenstehenden Anmerkungen betreffen nicht das hier vorliegende Verfahren, sondern die parallele Aufstellung des Bebauungsplans und ist dort zu behandeln.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Auch bei einer Entsorgung mineralischer Abfälle innerhalb des Plangebietes sind nun grundlegend die Anforderungen der <b>Ersatzbaustoffverordnung</b> (bei technischen Bauwerken) und der <b>Bodenschutz- und Altlastenverordnung</b> (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) maßgeblich.</p> <p>Die diesbezüglich früher gebräuchlichen Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen" der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und die ALEX Informationsblätter 24 bis 26, die in den Hinweisen zum Bebauungsplan noch aufgeführt sind, finden aufgrund der seit 01.08.2023 geltenden neuen Rechtslage keine Anwendung mehr.</p>		
7	Planungsgemeinschaft Westpfalz (Schreiben vom 07.03.2025)	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an den o. g. Verfahren, für die seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine einheitliche Stellungnahme ergeht. Laut Planunterlagen beabsichtigt die Firma Pfalzwerke die Errichtung einer 23,66 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPVA) im Westen der Gemarkung von Höheinöd im räumlichen Kontext einer bereits bestehenden FFPVA am Horschelkopf. Das Plangebiet umfasst zwei Teilflächen (nördliche Teilfläche A: 18,04 ha; südliche Teilfläche B: 5,62 ha).</p> <p><u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u></p> <p>Im ROP IV Westpfalz ist die Teilfläche A anteilig als Sonstige Freifläche dargestellt. Anteilig ist eine Zielbetreffenheit mit einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15 ROP IV Westpfalz) sowie anteilig mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Teilfläche B ist als Sonstige Freifläche dargestellt.</p> <p>Beide Teilflächen werden von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G 37 ROP IV Westpfalz) überlagert.</p> <p><u>Beurteilung:</u></p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Die Maßgaben, Anregungen und Hinweise im positiven Bescheid zum Zielabweichungsverfahren wurden bereits in die Unterlagen des Vorentwurfs eingearbeitet und beachtet.</p> <p>Der raumordnerische Entscheid zum Raumordnungsverfahren wurde im Dezember 2023 eingereicht, aber leider trotz mehrfacher Nachfrage bei der zuständigen Behörde erst mit Datum vom 01.10.2025 übersandt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Dem o. g. Verfahren vorangestellt wurde ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i. V. m. §17 LPIG durchgeführt. Weiterhin wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt.</p> <p>Hierzu erging seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz eine einheitliche Stellungnahme mit Schreiben vom 16.02.2024. Auf dieses Schreiben verweisen wir vollumfänglich.</p> <p>Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Höheinöd erfolgte mit Bescheid vom 28.06.2024 eine Zulassung einer Abweichung von den Zielen des ROP IV Westpfalz unter Maßgaben. Auf den Bescheid und die darin enthaltenen Maßgaben, Anregungen und Hinweise verweisen wir vollumfänglich. Diese gilt es zu beachten und sind in den Planunterlagen vollständig und klarstellend darzulegen.</p> <p>Ein raumordnerischer Entscheid zum Raumordnungsverfahren ist noch nicht ergangen. Diesen gilt es im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Erlauben Sie uns einleitend auf die Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung vom 07.11.2023, auf den Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht in der Fassung vom 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde beim Mdl sowie auf das jüngste Rundschreiben der Obersten Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 zur Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA und zu raumordnerischen und planerischen Abwägungsbelangen zu verweisen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir entsprechend eine Überprüfung der Planunterlagen an.</p> <p>Das Rundschreiben stellt einleitend klar, dass im Zuge der</p>	<p>Alle entsprechenden Hinweise und Schreiben wurden bei der Ausarbeitung der Unterlagen beachtet.</p> <p>Im Rahmen des vorgelagerten Zielabweichungs-</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Bauleitplanung die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und darzulegen. Die Verfahrensunterlagen sollten dahingehend geprüft und um entsprechende Ausführungen ergänzt werden. Die Planunterlagen liefern hierzu keine substantziellen Informationen.</p> <p>Hierzu stellen wir einerseits heraus, dass gemäß ROP IV Westpfalz unmittelbar an das Plangebiet weitere Vorranggebiete Landwirtschaft anschließen. Es ist sicherzustellen, dass eine indirekte Zielbetroffenheit der unmittelbar angrenzenden Vorranggebiete Landwirtschaft (bspw. aufgrund des gewählten Flächenzuschnitts des Plangebietes, bestehender Wegestrukturen im Kontext der vollständigen Umzäunung) auszuschließen ist.</p> <p>Andererseits weisen wir auf die das Plangebiet überlagernde Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus sowie für die Sicherung des Grundwassers, insbesondere da bspw. laut Planunterlagen ein regionaler Wanderweg das Plangebiet durchquert und weitere Wanderwege entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Plangebietes verlaufen (vgl. Umweltbericht, S. 12).</p> <p>Insbesondere mit Verweis auf das Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers regen wir, sofern noch nicht erfolgt, eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir mit Blick auf den Fortschreibungsprozess des Flächennutzungsplans weiterhin folgenden Aspekt mit Verweis auf das Rundschreiben weiter ausführen:</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu</p>	<p>verfahrens sowie Raumordnungsverfahrens wurden alle im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze entsprechend thematisiert und behandelt. Es wurden seitens der Behörden (auch der entsprechenden Wasserbehörden) keine weiteren Äußerungen in dieser Hinsicht gemacht. Aus diesem Grund ist eine tiefergehende Behandlung im Rahmen der Begründung des FNP sowie des Umweltberichts über das bisherige Maß hinaus nicht notwendig.</p> <p>Da für das betroffene Gebiet ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, bei dem auch die umliegenden Flächen dargestellt wurden, wurden auch die angrenzenden Vorranggebiete mit einbezogen. Da der Antrag positiv beschieden wurde, wurde seitens der zuständigen Behörden keine Konflikte gesehen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts fand eine entsprechende umfassende Abwägung der nebenstehenden Belange statt, die jedoch keinen weiteren Konflikt feststellt.</p> <p>In der VG Waldfischbach-Burgalben ist zur Zeit lediglich eine Fläche von 4,44 ha durch den So-</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so - erläuternd im Leitfaden - einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: <i>„In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“</i>. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Nach unserem Kenntnisstand ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p> <p>Weiterhin ist in den Planunterlagen dargelegt, dass das Plangebiet selbst derzeit intensiv ackerbaulich genutzt würde (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6).</p> <p>Gemäß Jüngsten Rundschreiben wurde dies nochmals wie folgt bestätigt: <i>„Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft</i></p>	<p>larpark „Am Horschelkopf“ belegt. Durch die zusätzlichen Flächen, die durch die Teilfortschreibung des FNP hinzukommen, werden weitere 21,8 ha (tatsächlich durch Module genutzte Fläche) belegt.</p> <p>Die Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll laut LEP IV auf 2% (Grundsatz) begrenzt werden. Es sind jedoch auch mehr als 2 % möglich, „solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist“. Die Obergrenze ist jedoch bei max. 5% festgelegt, solange keine Vorrangflächen betroffen sind.</p> <p>Konkret ist hier - umgerechnet auf den Anteil an der Gesamthektarfläche der VG – ein Anteil von 2,95 % FFPV-Flächen betroffen. Darin befindet sich lediglich ein Anteil von ca. 2,21 ha Vorrangfläche Landwirtschaft. Durch das vorhergehende Zielabweichungsverfahren wurde diese Fläche jedoch bereits von den Zielen der Regionalplanung freigestellt. Es wird somit die 2%-Vorgabe leicht überschritten, die 5 %-Vorgabe jedoch eingehalten, so dass die Vorgaben des Landes somit erfüllt sind.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, wurde im Rahmen</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p><i>aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden. Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB)."</i></p> <p><b>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann und letztlich eine geordnete städtebauliche Entwicklung auch für das Gebiet der Verbandsgemeinde gesichert ist.</b></p> <p><b>Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich bislang in den Planunterlagen zum Bebauungsplanentwurf ebenfalls nicht vor.</b></p> <p><b>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise mit Verweis auf die o. g. Vollzugshinweise sowie den o. g. Leitfaden herauszustellen:</b></p> <p>Unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange möchten wir insbesondere folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem vorliegenden Solarleitfaden herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht Herhalten-</li> </ul>	<p>des vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens sowie Raumordnungsverfahrens alle im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze entsprechend thematisiert und behandelt. Eine ausführliche Klassifizierung der Flächen etc. wurde auf dieser Ebene umfassend dargestellt und erläutert.</p> <p>Es erfolgte eine Freistellung vom Ziel des Vorrangs der landwirtschaftlichen Flächen, so dass davon auszugehen ist, dass eine erneute Detailierung der Situation auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich ist.</p> <p>Dies wurde geprüft, es liegt keine Betroffenheit vor.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>der Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern bislang noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft und die Planunterlagen entsprechend ergänzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Laut Planunterlagen führen FFPVA zur Unterbrechung von Wegenetzen (vgl. Umweltbericht, S. 12). Weiterhin wird konstatiert, dass das Plangebiet von Wirtschaftswegen begrenzt wird (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6) sowie ein regionaler Wanderweg durchs Plangebiet verläuft (vgl. Umweltbericht, S. 12) und zudem durch eine überirdische Versorgungsleitung durchquert wird (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S. 6). Wir weisen darauf hin, dass bestehende Wegstrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie die naturnahe Erholung und Leitungszugänge von der Umzäunung auszunehmen sind, um den Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken. Dies ist sicherzustellen, insbesondere u. a. mit Blick auf angrenzende Vorranggebiete Landwirtschaft sowie im Kontext mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. <p>Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise für eine arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen verschiedene textliche Festsetzungen, auf die wir nochmals vorsorglich verweisen möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wir weisen vorsorglich grundsätzlich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen nicht kohärente Aussagen zu einem etwaigen betroffenen bzw. angrenzenden Landschaftsschutzgebiet bestehen (vgl. Umweltbericht, S. 6 / vgl. Umweltbericht, S.</li> </ul> </li></ul>	<p>Es bestehen Wegealternativen. In Absprache mit der Tourismusabteilung der Verbandsgemeinde kann das Flurstück mit der Nr. 1626 als alternative Wegeverbindung genutzt werden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Instandsetzung des Alternativwegs ist im städtebaulichen Vertrag enthalten.</p> <p>Der Umweltbericht wird bzgl. der Aussage zur Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes redaktionell angepasst.</p>	<p><b>Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht.</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>12). Nach unserem Kenntnisstand liegen beide Teilflächen vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Vor diesem Hintergrund regen wir an, zu prüfen, ob oder inwieweit das Vorhaben mit der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet vereinbar ist. Dies ist mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen und in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Weiterhin wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft und die Planunterlagen entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der in den Planunterlagen genannten sechs Batteriespeicher (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) bitten wir bzgl. etwaige weiterführende Prüf- und Klärungsbedarfe mit Blick auf den Natur-, Arten- und Landschaftsschutz um Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Weiterhin ist zu prüfen, ob weitere Fachbehörden einzubinden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen fauch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine</li> </ul>	<p>Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets sowie Maßnahmen um den Eingriff in das Schutzgut Landschaft zu minimieren, werden im Umweltbericht genannt bzw, ergänzt.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens fand eine Feldlerchenrevierkartierung statt. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung befinden sich im Umweltbericht, Kap. 4.1.</p> <p>Dies betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern ist im Rahmen der nachgelagerten Ebene zu prüfen.</p> <p>Die Umweltprüfung wird entsprechend den Darstellungen der Arbeitshilfe geprüft und redaktionell ergänzt.</p>	<p><b>Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht.</b></p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht.</b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Arbeitshilfe der Bund-Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hierbei ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß herauszustellen. Als vollversiegelte Fläche seien dabei die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten zu werten. Eine Teilversiegelung sei für geschotterte Wege oder Wege mit wassergebundener Decke etc. anzunehmen. Laut Planunterlagen kommt es zu keiner wesentlichen Versiegelung (vgl. Begründung Bebauungsplanvorentwurf, S. 12).</li> </ul> <p>Demgegenüber ist laut Umweltbericht von einer Gesamtversiegelung von 3 % auszugeben (vgl. Umweltbericht, S. 30). Die Planunterlagen liefern hierzu allerdings keine substantiellen Informationen, da insbesondere die durch Nebenanlagen potenziell in Anspruch genommene Flächenversiegelung in den Planunterlagen in keiner Weise ausgeführt wird. In diesem Zusammenhang ist nach unserer Auffassung auch der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht kohärent zur beschriebenen Planung, da auch hierhin keine Verortung von Nebenanlagen erfolgt. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten Batteriespeicher aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund, ob bzw. inwieweit die lediglich textlich im Vorhaben- und Erschließungsplan benannten sechs Batteriespeicher mit dem Zielabweichungsverfahren vereinbar sind sowie im Kontext bodenschutzfachlicher Belange und des Landschaftsbildes der freien Landschaft.</p>	<p>Der Leitfaden der Energieagentur RLP „Rahmenbedingungen für PV-Freiflächenanlagen – Die Rolle der Kommune als Träger und Gestalter“ geht von einer Versiegelung von ca. 1 % aus. Für weitere bauliche Anlagen wie Einfriedung und Nebengebäude ergeben sich Versiegelungswerte in gleicher Größenordnung. Dementsprechend ist eine Versiegelung von 3 % anzunehmen. Des Weiteren wird der Eingriff in das Schutzgut Boden umfangreich durch die ökologische Aufwertung von Acker in Grünland sowie das Anlegen von Blühstreifen und Feldgehölzen ausgeglichen.</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>Wir bitten hinsichtlich der Batteriespeicher um Abstimmung mit der für das Zielabweichungsverfahren verfahrensführenden Behörde sowie um ergänzende und klarstellende Ausführungen in den Planunterlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach unserem Kenntnisstand wird in der gängigen Praxis eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm angesetzt, um die Zugänglichkeit von Kleinsäuger zu gewährleisten. In den vorliegenden Planunterlagen wird lediglich 15 cm angesetzt. Wir regen an, dies mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen, zumal Flächennutzungsplanentwurf ebenfalls angeführt ist, dass zur Gewährleistung der Durchlässigkeit von Kleinsäuger von einer Bodenfreiheit von 20 cm auszugeben sei (vgl. Begründung Flächennutzungsplanentwurf, S.12).</li> <li>▪ Gemäß ROP IV Westpfalz grenzt das Plangebiet anteilig unmittelbar an Sonstige Waldflächen an. Entsprechend verweisen wir auf die Vollzugshinweise und die darin enthaltenen Abstandsregelungen (je nach Lage bis zu 180 m) zu Waldflächen. Durch diese Abstandsregelungen soll die Maßgabe erfüllt werden, dass während der Bau- und Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waidflächen ausgeschlossen sind. Weiterhin soll eine Verschattung der Anlagen vermieden werden, um einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der FFPVA zu gewährleisten. Wir bitten, sofern noch nicht erfolgt, um Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.</li> </ul> <p><u>Hinweise:</u>                  Wir bitten um redaktionelle Überprüfung und Anpassung der Ausführungen in den Planunterlagen an das gegenständliche Verfahren.                  Darüber hinaus verweisen wir auf § 12 a Abs. 3a BauGB, da sich in den Planunterlagen keine Hinweise ergeben.</p>	<p>Der Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks der TH Bingen gibt einen Mindestabstand von 15 – 20 cm zum Boden an. Die Unterlagen werden einheitlich an 20 cm Bodenfreiheit angepasst.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben. Siehe fachliche Stellungnahme zu Nr. 1</p>	

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Kreisverwaltung Primasens (Schreiben vom 27.02.2025)	<p>Aus Sicht der <u>Unteren Landesplanungsbehörde</u> verweisen wir grundsätzlich auf die Inhalte des bereits beantragten, jedoch zurzeit noch ausstehenden raumordnerischen Entscheids zum entsprechenden Vorhaben.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte für das Vorhandensein denkmalrechtlich relevanter Anlagen im Wirkungsbereich des gegenständlichen Planverfahrens bestehen. Im weiteren Verfahren sind deshalb zwingend die zuständigen Stellen der Denkmalfachbehörde (GDKE) als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>In der Anlage sind ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 27.02.2025 und ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 03.03.2025 beigefügt. Die Schreiben sind Bestandteil unserer Stellungnahme.</p> <p>Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der <u>Unteren Naturschutzbehörde</u> keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Es sind keine unüberwindbaren Hürden erkennbar, die gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans sprechen würden.</p> <p>Seitens der <u>unteren Wasserbehörde</u> bestehen gegen die Planung - vorbehaltlich der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalsteile Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wird - keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der SGD Süd an.</p> <p>Im Plangebiet und Nahbereich verlaufen keine oberirdischen Gewässer.</p> <p><b>Hinweis:</b>                      Vom Land Rheinland-Pfalz liegen neue Sturzflutgefahrenkarten vor.                      Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließ-</p>	<p>Der raumordnerische Bescheid, der bereits im Dezember 2023 beantragt wurde, ging am 01.10.2025 ein. Die Inhalte wurden geprüft und entsprechend in die Unterlagen des weiteren Verfahrens eingearbeitet.</p> <p>Die entsprechenden Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Die Hinweise zum Starkregen sind zur Kenntnis zu nehmen, wurden jedoch bereits entsprechend beachtet.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat beschließt, die nebenstehenden Äußerungen zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</i></b></p>

Nr.	TÖB	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<p>geschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen.</p> <p>Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlags-höhe und -dauer betrachtet. Der Geltungsbereich der hier vorgelegten Flächennutzungsplanänderung ist nach den Sturz-flutgefahrenkarten teilweise von Starkregenereignissen betrof-fen. Dies sollte im weiteren Verfahren beachtet werden.</p>		

**Zu Teil C**

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert, die Zuordnung erfolgt über die Nummerierung

Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 (Schrei-ben vom 26.01.2025)	<p>Ich möchte hiermit vorsorglich meinen bereits zu Beginn des Jahres 2024 bei der OG Höheinöd mündlich vorgetragenen Antrag auf Hinzunahme meines Grundstückes Auf dem Hor-schel, Plannummer 1623, wiederholen. Ich wäre sehr dankbar, wenn dies noch möglich wäre.</p>	<p>Aus Sicht des Investors wird diese Fläche nicht benötigt, da die bisherige Fläche bereits ausrei-chend dimensioniert ist.</p>	<p><b><i>Der Verbandsgemeinderat be-schließt, dass die bisherige Planung beibehalten wird.</i></b></p>